C 3232 A

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13
Kiel, 12. Juli 2007

19.6.2007 **Gesetz zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften** 328
Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-12
Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1
Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

22.6.2007 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht sowie zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 331
Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-365
Art. 2 ändert LVO vom 22. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-1

22.6.2007 Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Durchführungsverordnung) 334
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-3

25.6.2007 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Schleswig-Holstein über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 HGB zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder 335
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 4100-1-1

Landesverordnung über die Festlegung von Stellenobergrenzen und Bewertung der Stellen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetztes genannten Beamtinnen und Beamten (Stellenobergrenzenverordnung – StOGVO) – Berichtigung – 335

1336/2007

Gesetz zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften Vom 19. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-12

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Feststellung, ob die von den Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können, festzulegen;
2. die Voraussetzungen für und die inhaltlichen Anforderungen an die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu definieren;
3. die Zuwendungsfähigkeit von Projekten der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu verbessern;
4. die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Aufgabenkritik anzuhalten.

(2) Vertragliche Zusammenarbeit im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die auf mehrere Jahre vereinbarte Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes mit Privaten bei der Erledigung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Bundes sowie der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände und Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein.

§ 2
Zulässigkeit der Zusammenarbeit mit Privaten

(1) Soweit überwiegende öffentliche Interessen oder gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erledigung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben mit Privaten auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann sich auf unterstützende Tätigkeiten der Privaten ohne Außenwirkung, ihre unmittelbare Einbeziehung in die Erledigung der von den Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben oder eine Aufgabenübertragung auf die Privaten beziehen.

(2) Eine Zusammenarbeit mit Privaten nach Absatz 1 lässt die Verpflichtungen des Trägers der öffentlichen Verwaltung gegenüber Dritten bei der Erledigung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben unberührt.

§ 3
Gegenstände vertraglicher Zusammenarbeit

Gegenstände der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten können insbesondere sein:

1. Übernahme der Planung, des Baus, der Finanzierung und des Betriebs einer dem Träger der öffentlichen Verwaltung gegen regelmäßiges Nutzungsentgelt zur Nutzung zu überlassenden Immobilie durch den Privaten,
   a) verbunden mit dem Eigentumsübergang zum Ende der Vertragslaufzeit (Erwerbermodell),
   b) verbunden mit der Option zum Erwerb der Immobilie zum Ende der Vertragslaufzeit (Leasingmodell),
   c) ohne Erwerbsoption zum Ende der Vertragslaufzeit (Mietmodell);
2. Übernahme der Planung, des Neu-, Aus- oder Umbaus oder der Sanierung, der Finanzierung und des Betriebs einer im Eigentum des Trägers der öffentlichen Verwaltung stehenden Immobilie durch den Privaten gegen regelmäßiges Nutzungsentgelt (Inhabermodell);
3. Übernahme von Bauarbeiten und betriebswirtschaftlichen Optimierungsmaßnahmen von bestimmten technischen Anlagen und Anlagenteilen durch den Privaten gegen ein regelmäßiges, zu Beginn der Zusammenarbeit festzulegendes Entgelt (Contractingmodell);
4. Übertragung von Aufgaben eines Trägers der öffentlichen Verwaltung auf eine Gesellschaft zur eigenverantwortlichen Erledigung, an der neben dem Träger der öffentlichen Verwaltung mindestens ein Privater gesellschaftsrechtlich beteiligt ist (Gesellschaftsmodell);
5. Übertragung von Aufgaben eines Trägers der öffentlichen Verwaltung auf einen Privaten zur eigenverantwortlichen Erledigung, verbunden mit der Übertragung oder Einräumung der Befugnis zur Erhebung von zivilrechtlichen Entgelten oder öffentlich-rechtlichen Gebühren (Konzessionsmodell);
6. Mischformen der in Nummer 1 bis 5 genannten Modelle.

§ 4
Aufgabenkritik

Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben daraufhin überprüfen, ob sie verzichtbar sind oder in anderer Weise erfüllt werden können. In geeigneten Fällen kann Privaten die Möglichkeit gegeben werden, darzulegen, ob und inwieweit sie die von den Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser wahrneh-

men können. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 5
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Träger der öffentlichen Verwaltung können Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen, um festzustellen, ob die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser von Privaten oder in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Feststellung, ob die wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können, haben sich auf den gesamten Lebenszyklus eines Projekts zu beziehen und sämtliche Kosten und Lasten sowie die Risikoverteilung in den Projektphasen der Planung, Realisierung und Abwicklung nach Vertragsbeendigung einzustellen. § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6
Auswahl des Vertragspartners

(1) Verträge nach § 2 Abs. 1 dürfen nur mit Privaten geschlossen werden, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Unbeschadet der Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften dürfen Verträge nur unter Beachtung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz staatlichen Handelns geschlossen werden.

§ 7
Einflusssicherung und Aufsicht

(1) In den mit den Privaten zu schließenden Verträgen über die Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass den Trägern der öffentlichen Verwaltung ein hinreichender Einfluss auf die Erfüllung der den Privaten obliegenden Leistungspflichten eingeräumt wird, soweit dies zur Sicherstellung der von den Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden die Privaten in die Erfüllung der den Trägern der öffentlichen Verwaltung gegenüber Dritten obliegenden Aufgaben unmittelbar einbezogen oder werden ihnen diese Aufgaben ganz oder teilweise übertragen, müssen den Trägern der öffentlichen Verwaltung vertragliche Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten eingeräumt werden, die eine jederzeitige Sicherstellung der von den Privaten zu erfüllenden Leistungspflichten gewährleisten, insbesondere Auskunfts-, Selbsteintritts-, Übernahme- oder Vetorechte, Genehmigungs- oder Abstimmungsvorbehalte oder das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages im Falle einer schwerwiegenden Störung des Vertragsverhältnisses. Bei gesellschaftsrechtlicher Ausgestaltung der Vertragsbeziehung ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise außerdem sicherzustellen, dass den Trägern der öffentlichen Verwaltung insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Kontrollorgan der Gesellschaft ein angemessener Einfluss eingeräumt wird.

§ 8
Mindestinhaltsklauseln

Ein Vertrag nach § 2 Abs. 1 muss unbeschadet weitergehender Anforderungen nach § 7 enthalten:

1. die Verpflichtung zur Einhaltung der bei der Erfüllung des Vertrages zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
2. die Beschreibung der von der oder dem Privaten zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang, Zeitpunkt und Qualität;
3. Regelungen über die Planung, Kontrolle und Steuerung der von der oder dem Privaten nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen (Vertragscontrolling);
4. Regelungen über das der oder dem Privaten zustehende Leistungsentgelt sowie über die Anpassung des Leistungsentgelts bei einer Änderung der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse;
5. Regelungen über die Verpflichtung der Vertragspartner zur Änderung und Anpassung des Vertrages, soweit der Träger der öffentlichen Verwaltung eine Änderung der von der oder dem Privaten geschuldeten Leistung wünscht und die Leistungsänderung bei Abwägung der Interessen beider Vertragspartner der oder dem Privaten zumutbar ist;
6. Regelungen über die Grundlagen für die Bemessung des im Falle einer Änderung des Vertragsinhalts nach Nummer 5 an den veränderten Leistungsinhalt anzupassenden Entgelts;
7. Regelungen über die Rechtsfolgen von Leistungsstörungen, insbesondere im Verzugsfall und bei Schlechtleistung;
8. bei Verträgen mit werk- oder kaufvertraglichen Elementen Regelungen über Art und Umfang der Mängelgewährleistung sowie die Verjährungsfristen;
9. Regelungen über die Haftung der Vertragsparteien sowie die Verteilung der Gefahr und der sonstigen vertraglichen Risiken;
10. Regelungen über die außerordentliche Kündigung des Vertrages und deren Rechtsfolgen;
11. Regelungen über die Rechtsfolgen bei Beendigung des Vertrages zum Ende der Vertragslaufzeit;
12. die Verpflichtung der Vertragsparteien zur einvernehmlichen Ergänzung oder Änderung des Vertrages bei Fehlen oder Unvollständigkeit der Regelungen zur Einflusssicherung nach § 7, der Regelungen nach den Nummern 1 bis 11 oder

sonstiger für die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendiger Regelungen.

§ 9
Nichtigkeit des Vertrages

(1) Ein Vertrag nach § 2 Abs. 1, durch den die oder der Private in die Erfüllung der dem Träger der öffentlichen Verwaltung obliegenden Aufgaben unmittelbar einbezogen wird oder durch den ihr oder ihm diese Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden, ist nichtig, wenn dem Träger der öffentlichen Verwaltung keine vertraglichen Einwirkungs- und Kontrollrechte eingeräumt werden, die die jederzeitige Sicherstellung der von der oder dem Privaten zu erfüllenden Leistungspflichten gewährleisten, und die Vertragsparteien sich nicht auf eine einvernehmliche Ergänzung oder Änderung des Vertrages einigen.

(2) Für die Rückabwicklung empfangener Leistungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung.

§ 10
Zuwendungsfähigkeit von
Projekten der Zusammenarbeit

Bedienen sich die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben Privater nach § 2 Abs. 1, sind die gemeinsam mit den Privaten erledigten Aufgaben ohne Rücksicht auf die eigentumsrechtliche Zuordnung des für die Aufgabenerledigung benötigten Sachvermögens nach Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen in gleichem Umfang wie die in alleiniger Verantwortung der Träger der öffentlichen Verwaltung erfüllten Aufgaben zuwendungsfähig, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder der Europäischen Union ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 11
Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

Ist Gegenstand des Vertrages nach § 2 Abs. 1 ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 121 ff.) ergänzend Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung[1])

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309, ber. 2007 S, 15), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit wahrgenommene Aufgaben verzichtbar sind oder in anderer Weise erfüllt werden können."

   b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „In geeigneten Fällen ist Privaten die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und inwieweit sie die vom Land wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser wahrnehmen können. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Feststellung, ob die wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können, haben sich auf den gesamten Lebenszyklus eines Projekts zu beziehen und sämtliche Kosten und Lasten sowie die Risikoverteilung in den Projektphasen der Planung, Realisierung und Abwicklung nach Vertragsbeendigung einzustellen."

2. § 63 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Werden sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigt, dürfen sie zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes mindestens ebenso wirtschaftlich erfüllt werden können."

   b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, so kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen."

   c) Absatz 4 wird aufgehoben.

   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

   „(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend."

Artikel 3
Änderung der Gemeindeordnung[2])

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), wird wie folgt geändert:

[1]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1

[2]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

§ 90 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Werden sie zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt, dürfen sie zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben der Gemeinde mindestens ebenso wirtschaftlich erfüllt werden können."

2. In Absatz 2 wird die Angabe "Satz 2" gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juni 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Ralf Stegner
Innenminister

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht sowie zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

Vom 22. Juni 2007

Aufgrund des

1. § 28 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung folgende Artikel 1 und 3,
2. § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 22. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 520), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume folgende Artikel 2 und 3:

Artikel 1
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSch-ZustVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-365

§ 1

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständig

1. nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), nach
   a) § 6 Abs. 1 Satz 6 Anzeigen für Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 entgegenzunehmen,
   b) § 8 Abs. 1 und 4 Genehmigungen zu erteilen und Änderungsanzeigen entgegenzunehmen,
   c) § 8 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Anzeigen über Versuchsvorhaben und deren Änderung entgegenzunehmen,
   d) § 8 a Abs. 5 Tierversuche zu untersagen,
   e) § 8 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 Anzeigen über die Bestellung von Tierschutzbeauftragten entgegenzunehmen und Ausnahmen zuzulassen,
   f) § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Ausnahmen zuzulassen,
   g) § 9 a Satz 5 Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Versuchsvorhaben zu verlangen,
   h) § 10 a Satz 2 Anzeigen entgegenzunehmen,
   i) § 11 a Abs. 4 Satz 1 Genehmigungen zu erteilen,
   j) § 15 Abs. 1 Satz 2 und 5 die Kommission zu berufen und zu unterrichten und
   k) § 15 a Satz 1 das Bundesministerium zu unterrichten sowie
2. nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), zuletzt geändert durch Artikel 420 der Verordnung vom

31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Meldungen entgegenzunehmen und zu übermitteln.

Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Nummern 1 und 2 sind die notwendigen Anordnungen nach § 16 a TierSchG zu treffen.

§ 2

Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständig,

1. nach dem Tierschutzgesetz nach
   a) § 4 Abs. 1 a den Sachkundenachweis entgegenzunehmen,
   b) § 4 a Abs. 2 Nr. 2 Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) zu erteilen,
   c) § 5 Abs. 1 Satz 3 Ausnahmen zuzulassen,
   d) § 6 Abs. 3 und 5 Erlaubnisse zu erteilen und Darlegungen zu verlangen,
   e) § 9 a Satz 5 Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Versuchsvorhaben zu verlangen,
   f) § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 a Satz 2 Nr. 5, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 6 Erlaubnisse zu erteilen, Meldungen entgegenzunehmen, die Tätigkeit ohne Erlaubnis zu untersagen oder nach Untersagung der Tätigkeit die Betriebs- oder Geschäftsräume zu schließen, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 1 dieser Verordnung gegeben ist,
   g) § 11 b Abs. 3 Anordnungen zu treffen,
   h) § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 Mitteilungen entgegenzunehmen und Tiere vorgeführt zu bekommen und
   i) § 16 Abs. 1 Nr. 1 die Aufsicht über landwirtschaftliche Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen auszuüben und insoweit die Einhaltung der Bestimmungen der aufgrund § 2 a Abs. 1 TierSchG erlassenen Verordnungen zu überwachen,
   j) § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, Abs. 1 a und Abs. 4 a Satz 1 und 2 die Aufsicht auszuüben, Anzeigen, Nennungen einer oder eines weisungsbefugten Verantwortlichen entgegenzunehmen und Verpflichtungen zur Benennung einer oder eines weisungsbefugten Verantwortlichen auszusprechen, sowie
2. für die Durchführung von aufgrund § 2 a Abs. 2, § 4 b und § 5 Abs. 4 TierSchG erlassenen Verordnungen und
3. für die Durchführung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes in den Bereichen, in denen eine Zuständigkeit für die Durchführung von nationalem Recht nach Nummern 1 oder 2 gegeben ist.

Im Rahmen der Zuständigkeiten nach Nummer 1 Buchst. a bis f, h und j sowie nach Nummern 2 und 3 sind die notwendigen Anordnungen nach § 16 a TierSchG zu treffen.

§ 3

Die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind zuständig,

1. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c TierSchG Erlaubnisse zu erteilen sowie in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 die Tätigkeit ohne Erlaubnis zu untersagen oder nach Untersagung der Tätigkeit die Betriebs- oder Geschäftsräume zu schließen,
2. für die Durchführung von aufgrund § 2 a Abs. 1 TierSchG erlassenen Verordnungen, soweit nicht nach § 2 Nr. 1 Buchst. i dieser Verordnung die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständig sind, sowie
3. für die Durchführung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes in den Bereichen, in denen eine Zuständigkeit für die Durchführung von nationalem Recht nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist.

Im Rahmen der Zuständigkeiten nach den Nummern 1 und 2 sind die notwendigen Anordnungen nach § 16 a TierSchG zu treffen. Dies gilt auch zur Verhütung und Beseitigung tierschutzrechtlicher Verstöße in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen.

§ 4

Die Zuständigkeiten nach den §§ 2 und 3 werden im Rahmen der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

§ 5

Die Ermächtigung zur Änderung dieser Verordnung wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen.

Artikel 2
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union[1])

Die Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für Kontrollen (Cross Compliance) im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 22. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 520), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Sep-

[1]) Ändert LVO vom 22. Oktober 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-1

tember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt: „(Cross-Compliance-Verordnung)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem einleitenden Halbsatz werden nach der Klammer „(BGBl. I S. 1767)" folgende Worte eingefügt:

„und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)".

b) In der Nummer 1 wird nach der Angabe „und 9" die Angabe „sowie 16 bis 18" eingefügt.

c) In der Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 6, § 4 Abs. 1 bis 3 und" die Worte „hinsichtlich der systematischen Kontrollen nach" eingefügt.

2.2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz" die Worte „und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO)" eingefügt.

2.3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz" die Worte „und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO) 1" eingefügt.

2.4. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Fachüberwachungsbehörden informieren bei Verdacht von Verstößen gegen die in Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen, die jeweils zuständige Fachüberwachungsbehörde."

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz vom 28. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 394)[2]), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), außer Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

[2]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-299

Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Durchführungsverordnung)

Vom 22. Juni 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-3

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I. S. 855), in Verbindung mit § 3 und § 16 Abs. 2 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 489), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Bestimmung weiterer Landschaftselemente im Rahmen der Direktzahlungen

In Übereinstimmung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 vom 21. April 2004 (ABl. EG Nr. L 141, S. 18), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2025/2006 vom 22. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 384, S. 81), werden über § 16 Abs. 2 Satz 1 InVeKoS-Verordnung hinaus folgende weitere Landschaftselemente als Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle bestimmt:

1. Gräben mit einer Sohlbreite von bis zu zwei Metern,
2. Heiden und Pütten mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern.

§ 2
Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich

1. für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 auf das in § 3 Nr. 4 InVeKoS-Verordnung genannte Flurstück und
2. ab 1. Januar 2006 auf den in § 3 Nr. 1 InVeKoS-Verordnung genannten Feldblock.

§ 3
Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zur Änderung dieser Verordnung wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen.

§ 4
Inkrafttreten

§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesverordnung zur Bestimmung weiterer Landschaftselemente als Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle im Rahmen des Systems der einheitlichen Betriebsprämie der Europäischen Union vom 30. August 2005 (GVOBl. Schl. H. S. 358)*) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-1

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Schleswig-Holstein über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 HGB zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

vom 25. Juni 2007

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 4100-1-1

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 HGB zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. SH, S. 302) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem § 13 am 4. April 2007 in Kraft getreten ist.

Kiel, 25. Juni 2007

Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

Landesverordnung über die Festlegung von Stellenobergrenzen und Bewertung der Stellen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetztes genannten Beamtinnen und Beamten (Stellenobergrenzenverordnung – StOGVO) – Berichtigung –

Die Landesverordnung über die Festlegung von Stellenobergrenzen und Bewertung der Stellen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetztes genanten Beamtinnen und Beamten vom 18. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Nr. 1 vierter Spiegelstrich wird das Komma hinter dem Wort „Verwaltungsdienst" gestrichen.